
SATZUNG

des Vereins

Frauenfußball USV Jena (e.V.)

Der am 04.04.2003 gegründete **Frauenfußball USV Jena (e.V.)** ist am 14.04.2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der Nummer VR 1089 eingetragen worden.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 04. April 2003 beschlossen und auf der am 06.11.2007 durchgeführten ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

Weitere Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 09.12.2009 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 09.07.2012 wurden weitere Satzungsänderungen beschlossen.

Am 18.04.2016 wurden in der Mitgliederversammlung weitere Satzungsänderungen beschlossen.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Frauenfußball USV Jena,
nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Spielzeitturnus des Deutschen Fußball-Bundes. Es beginnt am 01. Juli und endet mit Ablauf des 30. Juni. Die Regelung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2012 in Kraft.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die pauschale Abgeltung entstandener Auslagen und tatsächlichen Aufwands einschließlich Arbeits- oder Zeitaufwand ist gegenüber Mitgliedern des Vorstands nur bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale von z. Z. 500,00 EUR pro Jahr zulässig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 3 – Rechtsstellung, Mitgliedschaften

- (1) Der Verein ist eine juristische Person. Gerichtsstand ist Jena.
Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich, soweit dies nicht aus in der Natur der Sache liegenden Gründen ausgeschlossen ist.
Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Der Verein wird nach Zustimmung des dortigen Vorstandes Mitglied des Universitäts-sportvereins Jena e.V. sein. Dieser Hauptverein haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.

- (4) Der Verein ist Mitglied des Thüringer Fußballverbandes, der Mitglied im Nordostdeutschen Fußballverband und dieser seinerseits Mitglied im DFB als Dachverband ist. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit der DFB- Satzung/ -Ordnungen in der Satzung des vorgenannten Verbandes und der Mitgliedschaft des Vereins in diesem sind die DFB- Satzung/ -Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandsatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen- Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB- Organe und –Beauftragten gegenüber dem Verein insbesondere, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB- Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich insoweit der Vereinsgewalt des DFB und des zuständigen Landes-/ Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
- (5) Die vorstehende Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen entsprechend verfolgt und geahndet werden können.

§ 4 - Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein fühlt sich im Besonderen dem Universitäts-sportverein Jena e. V. und seinen Zielen verbunden und verpflichtet. Er wird dort die Mitgliedschaft anstreben und aufrechterhalten, soweit und solange dessen satzungsmäßige Zwecke und deren tatsächliche Durchführung nicht den Zielen des Vereins widersprechen. Sport als fester Bestandteil eines vielfältigen gesellschaftlichen Lebens macht das Leben attraktiver und löst vielfältige positive Effekte aus. Der Verein will den Menschen Lebensfreude und Lebensqualität durch Gemeinschaftserlebnisse bei Sport, Spiel und Bewegung vermitteln und zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit beitragen.
- (2) Der Verein ist ein einheitlicher und nach demokratischen Grundsätzen gegliederter und geleiteter Sportverein. Breiten- und Wettkampfsport, Kinder- und Jugendsport sowie Leistungssport bilden die tragenden Säulen.
- (3) Der Verein vereinigt gleichberechtigt alle ihm angehörenden Mitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen.
Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen/ Bürger, unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Herkunft, Parteizugehörigkeit und sozialen Stellung. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der Verein setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein.

- (5) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
- a) die Ausübung des Frauen- Fußballsports und seine Entwicklung, vor allem auch in seinem Jugendbereich, zu fördern,
 - b) den Besonderheiten der studentischen Sportnachfrage in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Universitätsportvereins Jena e. V. und anderen Sportvereinen Rechnung zu tragen.
 - c) die Infrastruktur seiner Mannschaften sowie Bildungsmaßnahmen für seine Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb seines Verantwortungsbereiches nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden,
 - e) Kinder-, Jugend- und Erwachsenenmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Spiele der Mannschaften sowie das erforderliche Training und Lehrgänge durchzuführen,
 - f) mit seinen Mannschaften an Meisterschaftsspielen und an Wettbewerben der Frauen-Ligen und der verschiedenen Frauen- Spielklassen teilzunehmen,
 - g) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereinsmitarbeitern zu fördern,
 - h) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten,
 - i) Kommunikation, Integration und kulturellen Austausch durch gleichberechtigten Zugang aller Teile der Bevölkerung - ausländischer Mitbürger, Jugendlicher aus sozial schwachem Umfeld, Behinderter u. a. - zu allen Bereichen des Vereinslebens und somit die generationen-, nationalitäten- und schichtenübergreifende Verständigung zu befördern;
 - j) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
 - k) mit den spezifischen Mitteln des Sports und dem Miteinander im Verein zur Gewaltprävention und Suchtvorbeugung beizutragen,
 - l) Frauen und Mädchen - auch bei der Übernahme von Führungspositionen - besonders zu unterstützen;
 - m) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

§ 5 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
- ◆ Pflege der Körperkultur und des Sports, im besonderen des Fußballsports;
 - ◆ allgemeine körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und Gäste;
 - ◆ Durchführung von Spielen, Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - ◆ Vereins- und Mannschaftsfeste, Treffpunkte, Stammtische und gesellige Zusammenkünfte;

- (2) Die erforderlichen finanziellen/materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch Einnahmen aus
- ◆ Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Mitglieder;
 - ◆ Geld- und Sachspenden und Schenkungen;
 - ◆ Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - ◆ Sportveranstaltungen;
 - ◆ Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - ◆ Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - ◆ sonstigen Maßnahmen und Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.
- (3) Der Verein kann Nichtmitgliedern, die sich sportlich betätigen wollen, seine personellen und materiellen Möglichkeiten im Rahmen des Gesetzes und dieser Satzung gegen Entgelt zur Nutzung anbieten. Aus solchen Leistungen gegenüber Dritten erzielte Erlöse sind Einnahmen des Vereins.

§ 6 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) und fördernden (außerordentlichen) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können weibliche Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die für die Verwirklichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben eintreten.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und seine Tätigkeit unterstützt.
- (4) Ehrenmitglied des Vereins können Personen werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird durch Zustimmung des Vorstands erworben. Diese Zustimmung gilt für die bisherigen Mitglieder der Abteilung Frauenfußball des Universitätssportvereins Jena e. V. mit Beitrittserklärung als erteilt. Mitglieder des Vereins sind nach Zustimmungserteilung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung zugleich Mitglied des Universitätssportvereins Jena e. V. .
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zugleich zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung des Vereins geregelt sind.
Juristische Personen entrichten ihre Zahlungen unabhängig von der Beitragspflicht ihrer Mitglieder.
- (2) Jedes aktive Vereinsmitglied hat das Recht:
- ◆ am Trainingsbetrieb und am organisierten Wettkampfsport entsprechend den Regelungen und den finanziellen Möglichkeiten des Verein teilzunehmen;
 - ◆ bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden;
 - ◆ die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte unter Beachtung des Vergabeplanes der Trainingsstätten und deren Nebeneinrichtungen unter Anleitung eines Beauftragten zu nutzen; dieses Recht besteht nicht, soweit eine kostenfreie Nutzung der Sportstätten nicht möglich ist oder Ordnungen und Regelungen des Verein anderes bestimmen;
- Jedes aktive und fördernde Vereinsmitglied hat das Recht:
- ◆ mit Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglieder zur Wahl in Organe des Verein vorzuschlagen, Leitungen zu wählen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres selbst gewählt zu werden,
 - ◆ auf Anwesenheit bzw. Anhörung zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Jede natürliche Person hat die Pflicht:
- ◆ am Vereinsleben des Verein aktiv teilzunehmen;
 - ◆ sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten und damit im Sinne des olympischen Geistes zu wirken;
 - ◆ die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen termingemäß zu entrichten,
 - ◆ die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln,
 - ◆ vertragliche Verpflichtungen in Verbindung mit Sportförderung uneingeschränkt einzuhalten.
- (4) Die Rechte und Pflichten von juristischen Personen regeln sich sinngemäß denen der natürlichen Personen und nach § 6 (3) dieser Satzung.

§ 7a - Ehrenmitglieder

- (1) Natürliche Personen, die sich in ihrem Wirken besonders hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (2) Zur Wahl zum Ehrenmitglied ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben lebenslang freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des FF USV.
- (4) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.

- (5) Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 7b – assoziierte Mitglieder

- (1) Natürliche Personen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen aktiv unterstützen, ohne Fördermitglied zu sein, können auf Beschluss des Vorstandes zum assoziierten Mitglied ernannt werden.
- (2) Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahmerecht und können Rederecht beantragen. Über die Erteilung des Rederechtes entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Assoziierte Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) § 8 gilt für assoziierte Mitglieder entsprechend.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Erlöschen der juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftshalbjahres, mithin zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären.
- (3) Eine Streichung kann durch den Vorstand des Vereins erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als 2 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereins, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung der Verein verstößt oder das Ansehen der Verein schädigt. Die Mannschaftsleitungen des Vereins und jedes Vorstandsmitglied haben das Recht, einen Ausschluss zu beantragen.
- (5) Ein Beschluss über den Ausschluss kann erst nach erfolgter Anhörung des betroffenen Mitgliedes gefasst werden. Die Anhörung kann in geeigneten Fällen auch schriftlich erfolgen.

Die Streichung bzw. der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Begründung versehen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung bzw. den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand einlegen.

- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und aus seinem Vermögen. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Entrichtung rückständiger Beiträge verpflichtet und hat mit Ausscheiden den Mitgliedsausweis und etwa in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum herauszugeben.

§ 9 - Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit und Funktion der Organe des Vereins werden durch diese Satzung und die Geschäftsordnung bestimmt.
- (3) Der Verein stellt sicher, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen der Frauen-Bundesliga oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglieder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen sein. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Vereins der Frauen-Bundesliga keine Funktionen in Organen des Vereins haben.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - ◆ Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Verein,
 - ◆ Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
 - ◆ Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer entsprechend der Wahlordnung,
 - ◆ Beratung und Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung, den Jahresabschluss und den Finanzplan,
 - ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - ◆ Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr durch den Vorstand einberufen. Der Termin und die Tagesordnung werden spätestens vier Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang bekannt gegeben. Wenn der Vorstand mehrheitlich oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, so ist diese als außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig; sie dürfen nicht Änderungen der Satzung betreffen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben mithin unberücksichtigt. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist beschließendes Organ und leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Verantwortlichen für Finanzen (Schatzmeister)
 sowie bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Vorstand eigenständig festlegt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln.

Der Vorstand wird in seiner Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur rechtsgültigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Der Vorstand bestellt ggf. den Geschäftsführer des Vereins.
- (5) Der Vorstand führt den Verein nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Wird der Vorstand nicht in seiner vollständigen Zusammensetzung gewählt oder scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann eine selbständige Ergänzung (Kooption) erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 – Schiedsausschuss

- (1) Ein Schiedsausschuss entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus unterschiedlichen Auffassungen zur Satzung sowie zu Ordnungen und Richtlinien des Verein ergeben, soweit die Angelegenheit mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht, andere Zuständigkeiten nicht bestimmt sind und der Versuch zur Schlichtung durch den Vorstand des Vereins oder die Leitung der Mannschaft erfolglos geblieben ist.
- (2) Der Schiedsausschuss arbeitet nach einer durch den Vorstand bestätigten Ordnung.
- (3) Der Schiedsausschuss tritt auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes, der zugleich die ausdrückliche Einverständniserklärung zur Entscheidung auf diesem Wege enthalten muss, zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung und Anhörung der Betroffenen.
- (4) Der Schiedsausschuss besteht aus drei Schiedsrichtern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Durch jede der beiden Konfliktparteien wird je eine Person als Schiedsrichter benannt; diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsausschusses erfolgt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend für die Beteiligten.

§ 13 - Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Finanzarbeit des Vorstands, ggf. der Geschäftsführung und der Gliederungen des Vereins entsprechend der Finanzordnung. Über die Buch- und Kassenprüfungen erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei bis drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder ggf. der Geschäftsführung des Vereins oder der Leitung einer Gliederung des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer bestimmen aus ihrer Mitte ggf. einen Vorsitzenden.

§ 14 - Finanzen

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt.
- (2) Der Einsatz der finanziellen Mittel erfolgt entsprechend den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75% der eingeladenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Universitätssportverein Jena e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Ermächtigung

Der Vorstand (i. S. des § 26 BGB) gemäß § 11 Abs. (3) dieser Satzung wird ermächtigt, redaktionelle bzw. zur Einhaltung von Gesetzesvorschriften gebotene oder durch die zuständigen Behörden geforderte Änderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen vorzunehmen; diese sind der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Jena, den 16.06.2016